

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 5. April 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien
über den Sitz des IRENA-Innovations- und Technologiezentrums

A. Problem und Ziel

Das Abkommen vom 5. April 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien über den Sitz des IRENA-Innovations- und Technologiezentrums soll die Ansiedlung des IRENA-Innovations- und Technologiezentrums (IITC) auf eine gesicherte rechtliche Grundlage stellen und zugleich die Rechte und Befugnisse von IRENA, des IITC sowie ihres Personals und der Delegationen der Mitglieder in Deutschland regeln.

B. Lösung

Durch das Vertragsgesetz werden die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das völkerrechtliche Inkrafttreten des Abkommens geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

Fristablauf: 17. 06. 11

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Bürokratiekosten

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für Unternehmen, die Bürgerinnen und Bürger oder für die Verwaltung eingeführt. Folglich entstehen keine zusätzlichen Bürokratiekosten.

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 5. April 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien
über den Sitz des IRENA-Innovations- und Technologiezentrums

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, den 6. Mai 2011

An die
Präsidentin des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 5. April 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien über den Sitz des IRENA-Innovations- und Technologiezentrums

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis September 2011 abgeschlossen werden, um die Grundlage zu schaffen, damit IRENA am Standort Bonn ihre Arbeit in den Bereichen Technologie und Innovation erneuerbarer Energien aufnehmen kann.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Dr. Angela Merkel

Fristablauf: 17. 06. 11

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG.

Entwurf**Gesetz
zu dem Abkommen vom 5. April 2011
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien
über den Sitz des IRENA-Innovations- und Technologiezentrums****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Abu Dhabi am 5. April 2011 unterzeichneten Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien über den Sitz des IRENA-Innovations- und Technologiezentrums wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Bedienstete der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien, deren Mitgliedschaft als Arbeitnehmer in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung durch eine Beschäftigung bei der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien endete, können der gesetzlichen Krankenversicherung in entsprechender Anwendung des § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beitreten, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung ihrer Beschäftigung bei der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien wieder eine Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland aufnehmen. Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Beschäftigung bei der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien anzuzeigen.

(2) Eine Befreiung der in Artikel 21 Absatz 2 des Abkommens genannten Personen von den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland über Pflichtbeiträge in Bezug auf die Systeme der Sozialen Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist keine Regelung im Sinne der deutschen Rechtsvorschriften, die die Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten ausschließt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 24 Absatz 4 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen vom 5. April 2011 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien über den Sitz des IRENA-Innovations- und Technologiezentrums findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist jedenfalls nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da das Gesetz in Verbindung mit dem Abkommen auch Vorrechte in Bezug auf Steuern begründet, deren Aufkommen den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt.

Zu Artikel 2

Mit der Regelung in Absatz 1 werden die Bediensteten der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien nach ihrem Ausscheiden aus dem Dienst bei der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien so gestellt, als hätten sie im Ausland gearbeitet. Es wird ihnen damit ein Rückkehrrecht in die deutsche gesetzliche Krankenversicherung gewährt, wenn sie vor Aufnahme dieses Dienstes als Arbeitnehmer Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung waren und innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende dieses Dienstes eine erneute Beschäftigung in Deutschland aufnehmen.

Bei der Regelung in Absatz 2 handelt es sich um eine notwendige Präzisierung, die sicherstellt, dass die Ehegatten der Bediensteten der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien nicht von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten und Berücksichtigungszeiten in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung ausgeschlossen werden.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem das Abkommen nach seinem Artikel 24 Absatz 4 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Die mit der Ansiedlung des IRENA-Innovations- und Technologiezentrums verbundenen Mehraufwendungen des Bundes sowie der Verzicht des Bundes, der Länder und der Gemeinden auf Steuereinnahmen sind der Höhe nach nicht geeignet, Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, auszulösen.

**Abkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien
über den Sitz des IRENA-Innovations- und Technologiezentrums**

**Agreement
between the Federal Republic of Germany
and the International Renewable Energy Agency
concerning the Seat of IRENA Innovation and Technology Centre**

Die Bundesrepublik Deutschland

The Federal Republic of Germany

und

and

die Internationale Organisation für erneuerbare Energien –

the International Renewable Energy Agency,

in Erwägung der Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien, die am 8. Juli 2010 in Kraft getreten ist;

Considering the Statute of the International Renewable Energy Agency (IRENA), which entered into force on 8 July 2010;

in Anbetracht der Entschließung über die Einrichtung der Vorbereitungskommission für die Internationale Organisation für erneuerbare Energien, die am 26. Januar 2009 von der Konferenz zur Gründung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien angenommen wurde;

Noting the Resolution adopted by the Conference on the Establishment of the International Renewable Energy Agency on 26 January 2009 establishing the Preparatory Commission for the International Renewable Energy Agency (IRENA);

eingedenk des von der Vorbereitungskommission für die Internationale Organisation für erneuerbare Energien auf ihrer zweiten Tagung gefassten Beschlusses, Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate, zum Sitz der Organisation zu wählen und im Rahmen des IRENA-Sekretariats das von Deutschland finanzierte IRENA-Innovations- und Technologiezentrum in Bonn sowie das von Österreich finanzierte IRENA-Verbindungsbüro zu internationalen Organisationen und UN-Energie in Wien zu errichten;

Recalling the decision of the Preparatory Commission for the International Renewable Energy Agency at its second session to base its Headquarters in Abu Dhabi, United Arab Emirates, and to establish, within the framework of the IRENA Secretariat, the IRENA Innovation and Technology Centre, funded by Germany, in Bonn, as well as the IRENA Liaison Office to international agencies and UN-Energy, funded by Austria, in Vienna;

eingedenk des Beschlusses der Konferenz zur Gründung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien, alle nur möglichen Maßnahmen zu treffen, um die schnelle und effektive Gründung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien zu gewährleisten;

Recalling the decision of the Conference on the Establishment of the International Renewable Energy Agency to take all possible measures to ensure the rapid and effective establishment of the International Renewable Energy Agency;

in dem Wunsch, die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien zu regeln, die sich aus der Niederlassung des IRENA-Innovations- und Technologiezentrums in der Bundesrepublik Deutschland und der Notwendigkeit einer wirksamen Durchführung seiner Aufgaben ergeben –

Desiring to regulate the relations between the Federal Republic of Germany and the International Renewable Energy Agency arising from the establishment of and the necessity for the effective discharge of the functions of the IRENA Innovation and Technology Centre in the Federal Republic of Germany;

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

- a) „Vertragsparteien“ bezeichnet die Internationale Organisation für erneuerbare Energien und die Bundesrepublik Deutschland;

Article 1

Definitions

For the purpose of this Agreement, the following definitions shall apply:

- (a) “the Parties” means the International Renewable Energy Agency and the Federal Republic of Germany;

- b) „Gastland“ bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland;
- c) „Satzung“ bezeichnet die am 26. Januar 2009 in Bonn zur Unterzeichnung aufgelegte Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien, die am 8. Juli 2010 in Kraft getreten ist;
- d) „IRENA“ bezeichnet die aufgrund der Satzung gegründete Internationale Organisation für erneuerbare Energien;
- e) „Versammlung“ bezeichnet das oberste Organ von IRENA nach Artikel VIII Absatz A Nummer 1 und Artikel IX der Satzung;
- f) „Sekretariat“ bezeichnet das Hauptorgan von IRENA nach Artikel VIII Absatz A Nummer 3 und Artikel XI der Satzung;
- g) „IITC“ bezeichnet das in Bonn, Bundesrepublik Deutschland, niedergelassene IRENA-Innovations- und Technologiezentrum im Rahmen des Sekretariats;
- h) „Regierung“ bezeichnet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland;
- i) „zuständige Behörden“ bezeichnet Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörden nach den Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Gepflogenheiten der Bundesrepublik Deutschland;
- j) „IITC-Gelände“ bezeichnet die Räumlichkeiten, das heißt die Gebäude und Bauten, Ausstattung und sonstige Einrichtungen und Anlagen sowie die umgebenden Flächen, wie in einem Zusatzabkommen zwischen IRENA und der Regierung dargelegt, und alle anderen Räumlichkeiten, die nach diesem Abkommen oder einem anderen Zusatzabkommen mit der Regierung vom IITC in der Bundesrepublik Deutschland in Besitz genommen und genutzt werden;
- k) „Generaldirektor“ bezeichnet den von der Versammlung von IRENA nach Artikel XI Absatz B der Satzung ernannten Generaldirektor;
- l) „Direktor des IITC“ bezeichnet den vom Generaldirektor ernannten ranghöchsten Bediensteten des IITC;
- m) „Delegierte“ bezeichnet die benannten Vertreter der Mitglieder von IRENA sowie die benannten Vertreter der Unterzeichner der Satzung sowie die an Sitzungen oder anderen Veranstaltungen von IRENA teilnehmenden Mitglieder ihrer jeweiligen Delegationen;
- n) „IRENA-Personal“ bezeichnet den Generaldirektor und alle von ihm ernannten Mitglieder des Personals von IRENA ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, mit Ausnahme der Ortskräfte, die nach Stunden bezahlt werden;
- o) „IITC-Personal“ bezeichnet das gesamte IRENA-Personal, dessen Dienstort im Gastland liegt;
- p) „Berater und Sachverständige, die Aufträge durchführen“, bezeichnet Personen mit Ausnahme des IRENA-Personals, die im Gastland Aufträge für IRENA durchführen;
- q) „unmittelbare Angehörige“ bezeichnet den Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sowie Kinder, die jünger als 18 Jahre oder, wenn sie unterhaltsberechtigt sind und zum Haushalt gehören, jünger als 28 Jahre sind;
- r) „Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen“ bezeichnet das am 18. April 1961 in Wien beschlossene Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, dem die Bundesrepublik Deutschland am 11. November 1964 beigetreten ist und das für die Bundesrepublik Deutschland am 11. Dezember 1964 in Kraft getreten ist.
- (b) “the host country” means the Federal Republic of Germany;
- (c) “the Statute” means the Statute of the International Renewable Energy Agency (IRENA) opened for signature at Bonn on 26 January 2009, which entered into force on 8 July 2010;
- (d) “IRENA” means the International Renewable Energy Agency established under the Statute;
- (e) “the Assembly” means the supreme organ of IRENA according to Article VIII paragraph A number 1 and Article IX of the Statute;
- (f) “the Secretariat” means the principal organ of IRENA according to Article VIII paragraph A number 3 and Article XI of the Statute;
- (g) “the IITC” means the IRENA Innovation and Technology Centre, established in Bonn, Federal Republic of Germany, within the framework of the Secretariat;
- (h) “the Government” means the Government of the Federal Republic of Germany;
- (i) “the competent authorities” means Bund (federal), Länder (state), or local authorities under the laws, regulations and customs of the Federal Republic of Germany;
- (j) “the IITC district” means the premises, being the buildings and structures, equipment and other installations and facilities, as well as the surrounding grounds, as specified in a Supplementary Agreement between IRENA and the Government; and any other premises occupied and used by the IITC in the Federal Republic of Germany, in accordance with this Agreement, or any other supplementary agreement with the Government;
- (k) “the Director-General” means the Director-General appointed by the Assembly of IRENA pursuant to Article XI paragraph B of the Statute;
- (l) “the Director of the IITC” means the seniormost official of the IITC as appointed by the Director-General;
- (m) “Delegates” means the designated representatives of Members of IRENA as well as the designated representatives of Signatories of the Statute, and members of their respective delegations attending any meeting or other events of IRENA;
- (n) “IRENA staff” means the Director-General and all members of the staff of IRENA appointed by him or her, irrespective of nationality, with the exception of those who are locally recruited and assigned to hourly rates;
- (o) “IITC staff” means all IRENA staff whose duty station is in the host country;
- (p) “advisers and experts performing missions” means persons, other than IRENA staff, undertaking missions for IRENA in the host country;
- (q) “immediate dependents” means the spouse or registered civil union partner and children who are under 18 years of age or, if economically dependent and forming part of the household, under 28 years of age;
- (r) “the Vienna Convention on Diplomatic Relations” means the Vienna Convention on Diplomatic Relations done at Vienna on 18 April 1961, to which the Federal Republic of Germany acceded on 11 November 1964 and which came into force with respect to the Federal Republic of Germany on 11 December 1964.

Artikel 2

Zweck und Geltungsbereich des Abkommens

Dieses Abkommen regelt Angelegenheiten, die mit der Niederlassung und der ordnungsgemäßen Tätigkeit des IITC im Gastland und vom Gastland aus zusammenhängen oder sich daraus ergeben.

Article 2

Purpose and scope of the Agreement

This Agreement shall regulate matters relating to or arising out of the establishment and the proper functioning of the IITC in and from the host country.

Artikel 3**Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit**

(1) IRENA besitzt im Gastland volle Rechtspersönlichkeit und kann insbesondere

- a) Verträge schließen,
- b) bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern,
- c) vor Gericht stehen.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels wird das Sekretariat durch den Generaldirektor und gegebenenfalls die von ihm benannte Person vertreten.

Artikel 4**Unverletzlichkeit des IITC-Geländes**

(1) Das IITC-Gelände ist unverletzlich. Die zuständigen Behörden betreten das IITC-Gelände zur Wahrnehmung einer Amtspflicht nur mit ausdrücklicher Zustimmung oder auf Ersuchen des Generaldirektors oder gegebenenfalls der von ihm benannten Person.

(2) Gerichtliche Maßnahmen und die Zustellung oder Vollstreckung gerichtlicher Verfügungen einschließlich der Pfändung von Privateigentum können auf dem IITC-Gelände nur mit Zustimmung des Generaldirektors oder gegebenenfalls der von ihm benannten Person und in Übereinstimmung mit den von ihm oder ihr genehmigten Bedingungen durchgesetzt werden.

(3) Die zuständigen Behörden ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass IRENA der Besitz an dem IITC-Gelände oder irgendeinem Teil desselben nicht ohne ausdrückliche Zustimmung von IRENA entzogen wird.

(4) Das Vermögen, die Gelder und die Guthaben von IRENA, gleichviel, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, sind der Durchsuchung, Pfändung, Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder sonstigen Form eines Eingriffs durch die vollziehende Gewalt, die Verwaltung, die Justiz oder die Gesetzgebung entzogen.

(5) Bei Feuer oder einem anderen Unglücksfall, der sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich macht, oder in dem Fall, dass die zuständigen Behörden triftige Gründe zu der Annahme haben, dass auf dem IITC-Gelände ein solcher Unglücksfall eingetreten ist oder bevorsteht, wird die Zustimmung des Generaldirektors oder gegebenenfalls der von ihm benannten Person zu jedem notwendigen Betreten des IITC-Geländes vermutet, wenn keiner von ihnen rechtzeitig erreicht werden kann.

(6) Vorbehaltlich der Absätze 1 bis 4 ergreifen die zuständigen Behörden die notwendigen Maßnahmen zum Schutz des IITC-Geländes vor Feuer oder anderen Unglücksfällen.

(7) Unbeschadet dieses Abkommens wird es IRENA nicht zulassen, dass das IITC-Gelände für Personen, gegen die ein strafrechtliches Urteil ergangen ist oder die verfolgt werden, nachdem sie auf frischer Tat betroffen wurden, oder gegen die von den zuständigen Behörden ein Haftbefehl, eine Auslieferungsanordnung oder ein Ausweisungs- oder Abschiebungsbeschluss erlassen worden ist, eine Zuflucht vor der Justiz wird.

(8) Jeder Standort innerhalb oder außerhalb Bonns, der zeitweilig für Sitzungen von IRENA genutzt werden kann, gilt mit Zustimmung der Regierung für die Dauer derartiger Sitzungen als zum IITC-Gelände gehörend.

Artikel 5**Recht und Autorität auf dem IITC-Gelände**

(1) Das IITC-Gelände untersteht der Autorität und Kontrolle von IRENA, wie in diesem Abkommen vorgesehen.

(2) Sofern in diesem Abkommen nichts anderes vorgesehen ist, gelten auf dem IITC-Gelände die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Gastlands.

Article 3**Legal personality and legal capacity**

1. IRENA shall possess in the host country full legal personality and in particular the capacity:

- (a) to contract;
- (b) to acquire and dispose of movable and immovable property;
- (c) to institute legal proceedings.

2. For the purpose of this Article, the Secretariat shall be represented by the Director-General and his or her designee, as applicable.

Article 4**Inviolability of the IITC district**

1. The IITC district shall be inviolable. The competent authorities shall not enter the IITC district to perform any official duty, except with the express consent, or at the request of, the Director-General or his or her designee, as applicable.

2. Judicial actions and the service or execution of legal process, including the seizure of private property, cannot be enforced in the IITC district except with the consent of and in accordance with conditions approved by the Director-General or his or her designee, as applicable.

3. The competent authorities shall take whatever action may be necessary to ensure that IRENA shall not be dispossessed of all or any part of the IITC district without the express consent of IRENA.

4. The property, funds and assets of IRENA, wherever located and by whomsoever held, shall be immune from search, seizure, requisition, confiscation, expropriation and any other form of interference, whether by executive, administrative, judicial or legislative action.

5. In case of fire or other emergency requiring prompt protective action, or in the event that the competent authorities have reasonable cause to believe that such an emergency has occurred or is about to occur in the IITC district, the consent of the Director-General or his or her designee, as applicable, to any necessary entry into the IITC district shall be presumed if none of them can be reached in time.

6. Subject to paragraphs 1 to 4 above, the competent authorities shall take the necessary action to protect the IITC district against fire or other emergency.

7. Without prejudice to the provisions of this Agreement, IRENA shall not allow the IITC district to become a refuge from justice for persons against whom a penal judgement has been made or who are pursued *flagrante delicto*, or against whom a warrant of arrest or an order of extradition, expulsion or deportation has been issued by the competent authorities.

8. Any location in or outside Bonn which may be used temporarily for meetings by IRENA shall be deemed, with the concurrence of the Government, to be included in the IITC district for the duration of such meetings.

Article 5**Law and authority in the IITC district**

1. The IITC district shall be under the authority and control of IRENA, as provided in this Agreement.

2. Except as otherwise provided in this Agreement, the laws and regulations of the host country shall apply in the IITC district.

(3) IRENA ist befugt, Vorschriften zu erlassen, die auf dem gesamten IITC-Gelände gelten, um dort die Bedingungen festzulegen, die in jeder Hinsicht zur vollen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. IRENA unterrichtet die zuständigen Behörden umgehend über die nach diesem Absatz erlassenen Vorschriften. Soweit eine Bundes-, Landes- oder Kommunalvorschrift der Bundesrepublik Deutschland mit einer nach diesem Absatz zulässigen Vorschrift von IRENA unvereinbar ist, gilt sie auf dem IITC-Gelände nicht.

(4) IRENA ist befugt, Personen wegen Verletzung ihrer Vorschriften des IITC-Geländes zu verweisen oder ihnen das Betreten desselben zu verbieten.

(5) Jede Streitigkeit zwischen IRENA und dem Gastland darüber, ob eine Vorschrift von IRENA nach diesem Artikel zulässig ist oder ob ein Gesetz oder eine sonstige Vorschrift des Gastlands mit einer nach diesem Artikel zulässigen Vorschrift von IRENA unvereinbar ist, wird umgehend nach dem in Artikel 23 dargelegten Verfahren beigelegt. Bis zu einer solchen Beilegung gilt auf dem IITC-Gelände die Vorschrift von IRENA; das Gesetz oder die sonstige Vorschrift des Gastlands gilt auf dem IITC-Gelände nicht, soweit IRENA geltend macht, dass sie mit ihrer Vorschrift unvereinbar sind.

Artikel 6

Schutz des IITC-Geländes und seiner Umgebung

(1) Die zuständigen Behörden handeln mit der gehörigen Sorgfalt, um die Sicherheit und den Schutz des IITC-Geländes zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Tätigkeit des IITC nicht durch das Eindringen von Personen oder Gruppen von außen oder durch Unruhen in der unmittelbaren Umgebung des IITC-Geländes beeinträchtigt wird, und stellen für das IITC-Gelände den gegebenenfalls erforderlichen angemessenen Schutz zur Verfügung.

(2) Auf Ersuchen des Generaldirektors oder der gegebenenfalls von ihm benannten Person stellen die zuständigen Behörden die erforderlichen angemessenen Polizeikräfte zur Wahrung von Recht und Ordnung auf dem IITC-Gelände oder in seiner unmittelbaren Umgebung sowie zur Entfernung von Personen vom IITC-Gelände bereit.

Artikel 7

Unverletzlichkeit der Archive und aller Dokumente

Alle Dokumente, Materialien und Archive, ungeachtet ihrer Form, die IRENA zur Verfügung gestellt werden, ihr gehören oder von ihr verwendet werden, sind unverletzlich, gleichviel, wo im Gastland und in wessen Besitz sie sich befinden.

Artikel 8

Gelder, Guthaben und sonstige Vermögenswerte

(1) IRENA, ihre Gelder, Guthaben und sonstigen Vermögenswerte, gleichviel, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, genießen Immunität von jeder Gerichtsbarkeit, soweit nicht im Einzelfall IRENA ausdrücklich darauf verzichtet hat. Ein solcher Verzicht umfasst jedoch nicht Vollstreckungsmaßnahmen.

(2) Das Vermögen und die Guthaben von IRENA sind von Beschränkungen, Regelungen, Kontrollen oder Stillhaltmaßnahmen jeder Art befreit.

(3) Ohne irgendwelchen finanziellen Kontrollen, Regelungen oder Stillhaltmaßnahmen unterworfen zu sein, kann IRENA

a) Mittel, Gold oder begebare Wertpapiere jeder Art besitzen und verwenden, Konten in jeder Währung unterhalten und verwalten sowie alle in ihrem Besitz befindlichen Devisen in jede andere Währung umwechseln,

3. IRENA shall have the power to make regulations to be operative throughout the IITC district for the purpose of establishing therein the conditions in all respects necessary for the full discharge of its functions. IRENA shall promptly inform the competent authorities of regulations thus enacted in accordance with this paragraph. No Bund (federal), Länder (state) or local law or regulation of the Federal Republic of Germany which is inconsistent with a regulation of IRENA authorised by this paragraph shall, to the extent of such inconsistency, be applicable within the IITC district.

4. IRENA shall have the authority to expel or exclude persons from the IITC district for violation of its regulations.

5. Any dispute between IRENA and the host country, as to whether a regulation of IRENA is authorised by this Article, or as to whether a law or regulation of the host country is inconsistent with any regulation of IRENA authorised by this Article, shall be promptly settled by the procedure set out in Article 23. Pending such settlement, the regulation of IRENA shall apply and the law or regulation of the host country shall be inapplicable in the IITC district to the extent that IRENA claims it to be inconsistent with its regulation.

Article 6

Protection of the IITC district and its vicinity

1. The competent authorities shall exercise due diligence to ensure the security and protection of the IITC district and to ensure that the operations of the IITC are not impaired by the intrusion of persons or groups of persons from outside the IITC district or by disturbances in its immediate vicinity and shall provide to the IITC district the appropriate protection as may be required.

2. If so requested by the Director-General or his or her designee, as applicable, the competent authorities shall provide adequate police force necessary for the preservation of law and order in the IITC district or in its immediate vicinity, and for the removal of persons therefrom.

Article 7

Inviolability of archives and all documents

All documents, materials and archives, in whatever form, which are made available to, belonging to or used by IRENA, wherever located in the host country and by whomsoever held, shall be inviolable.

Article 8

Funds, assets and other property

1. IRENA, its funds, assets and other property, wherever located and by whomsoever held, shall enjoy immunity from every form of legal process, except insofar as in any particular case IRENA has expressly waived the immunity. It is understood, however, that no waiver of immunity shall extend to any measure of execution.

2. The property and assets of IRENA shall be exempt from restrictions, regulations, controls and moratoria of any nature.

3. Without being restricted by financial controls, regulations or moratoria of any kind, IRENA:

(a) may hold and use funds, gold or negotiable instruments of any kind and maintain and operate accounts in any currency and convert any currency held by it into any other currency;

b) ihre Mittel, ihr Gold oder ihre Devisen von einem Staat in einen anderen Staat oder innerhalb des Gastlands frei transferieren.

(b) shall be free to transfer its funds, gold or currency freely from one country to another, or within the host country.

Artikel 9

Befreiung von Steuern und Zöllen sowie von Ein- und Ausfuhrbeschränkungen

(1) IRENA, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögenswerte genießen Befreiung von jeder direkten Steuer. Die direkten Steuern umfassen insbesondere, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein,

- a) Einkommensteuer,
- b) Körperschaftsteuer,
- c) Gewerbesteuer,
- d) Vermögensteuer,
- e) Grundsteuer,
- f) Grunderwerbsteuer,
- g) Kraftfahrzeugsteuer,
- h) Versicherungssteuer.

(2) Obwohl IRENA grundsätzlich keine Befreiung von indirekten Steuern einschließlich Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern beansprucht, die im Preis von beweglichem und unbeweglichem Vermögen oder von Dienstleistungen enthalten sind, trifft das Gastland bei größeren Einkäufen durch IRENA für den amtlichen Bedarf des IITC, wenn im Preis derartige Steuern oder Abgaben enthalten sind, im Einzelfall nach Möglichkeit geeignete Verwaltungsanordnungen für die Befreiung von diesen Steuern oder Abgaben oder für die Erstattung des Betrags dieser Steuern oder Abgaben. Werden Waren, die unter Inanspruchnahme einer solchen Befreiung oder Erstattung gekauft wurden, verkauft, unentgeltlich abgegeben oder in anderer Weise veräußert, so sind die Verbrauchsteuern und der Teil der Umsatzsteuer, der dem Verkaufspreis beziehungsweise dem Zeitwert der Waren entspricht, an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen.

(3) Die Gelder, Guthaben und alle sonstigen Vermögenswerte von IRENA einschließlich Veröffentlichungen, audiovisueller Materialien und sonstiger Dokumente, ungeachtet ihrer Form, sind von allen Zöllen, Verboten und Beschränkungen hinsichtlich der von IRENA für ihren amtlichen Gebrauch ein- oder ausgeführten Gegenstände befreit. Die demgemäß zollfrei eingeführten oder gekauften Gegenstände dürfen jedoch nur zu den mit der Regierung vereinbarten Bedingungen verkauft, unentgeltlich abgegeben oder in anderer Weise veräußert werden.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Befreiungen und Vorrechte werden in Übereinstimmung mit den förmlichen Erfordernissen des Gastlands angewendet. Diese Erfordernisse lassen jedoch den in diesem Artikel dargelegten allgemeinen Grundsatz unberührt. Jedoch verlangt IRENA keine Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben, die tatsächlich lediglich eine Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsdienste darstellen.

Artikel 10

Öffentliche und sonstige Dienstleistungen für das IITC-Gelände

(1) Die zuständigen Behörden unterstützen IRENA auf Ersuchen des Generaldirektors oder des Direktors des IITC dabei, die Bereitstellung der vom IITC benötigten öffentlichen Versorgungsdienste und sonstigen Dienstleistungen sicherzustellen. Werden öffentliche Versorgungsdienste und sonstige Dienstleistungen durch staatliche Stellen oder durch Einrichtungen unter deren Kontrolle bereitgestellt, so wird IRENA zu Tarifen versorgt, die diejenigen nicht überschreiten, die staatlichen Dienststellen gewährt werden.

Article 9

Exemption from taxes, duties, import and export restrictions

1. IRENA, its assets, income and other property shall be exempt from all direct taxes. The direct taxes shall, in particular, include, but not be limited to:

- (a) income tax (Einkommensteuer);
- (b) corporation tax (Körperschaftsteuer);
- (c) trade tax (Gewerbesteuer);
- (d) property tax (Vermögensteuer);
- (e) land tax (Grundsteuer);
- (f) land transfer tax (Grunderwerbsteuer);
- (g) motor vehicle tax (Kraftfahrzeugsteuer);
- (h) insurance tax (Versicherungssteuer).

2. While IRENA will not, as a general rule, claim exemption from indirect taxes including value added tax/turnover tax (Umsatzsteuer) and excise duties on the sale of movable and immovable property or services, nevertheless when IRENA is making important purchases for official use by the IITC of property or services on which such taxes or duties have been charged or are chargeable, the host country will, whenever possible, make appropriate administrative arrangements for the exemption or reimbursement of the amount of such taxes or duties. If goods purchased under an exemption or reimbursement are sold, given away, or otherwise disposed of, the excise duties and the part of the value added tax/turnover tax (Umsatzsteuer) which corresponds to the sales price or the current market value of such goods, as appropriate, shall be payable to the Federal Central Tax Office.

3. IRENA's funds, assets and all other property including publications, audio-visual materials and other documents, in whatever form, shall be exempt from all customs duties, prohibitions and restrictions in respect of articles imported or exported by IRENA for its official use. It is understood, however, that articles imported or purchased under such an exemption shall not be sold, given away or otherwise disposed of except under the conditions agreed upon with the Government.

4. The exemptions and privileges referred to in paragraphs 1 to 3 above shall be applied in accordance with the formal requirements of the host country. These requirements, however, shall not affect the general principle laid down in this Article. It is understood, however, that IRENA shall not claim exemption from taxes and duties which are, in fact, no more than charges for public utility services.

Article 10

Public and other services for the IITC district

1. The competent authorities shall, upon request of the Director-General or the Director of the IITC, assist IRENA in securing the provision of public utility and other services needed by the IITC. When public utilities and services are supplied by government authorities or bodies under their control, IRENA shall be supplied at tariffs not exceeding the rates accorded to government offices.

(2) Im Fall einer Unterbrechung oder drohenden Unterbrechung eines der in Absatz 1 genannten Dienste betrachten die zuständigen Behörden den Bedarf von IRENA als ebenso wichtig wie den Bedarf wichtiger staatlicher Institutionen und Unternehmen entsprechende Schritte, um sicherzustellen, dass die Arbeit von IRENA nicht beeinträchtigt wird.

2. In case of any interruption, or threatened interruption of any of the above services, the competent authorities shall consider the needs of IRENA as being of equal importance as those of essential agencies of the government and shall take steps accordingly to ensure that the work of IRENA is not prejudiced.

Artikel 11

Erleichterungen im Nachrichtenverkehr

(1) IRENA genießt im Hinblick auf ihren amtlichen Nachrichtenverkehr und ihre amtliche Korrespondenz keine weniger günstige Behandlung, als die Regierung jeder anderen zwischenstaatlichen Organisation oder jeder diplomatischen Mission gewährt; dies gilt für Einrichtung und Betrieb sowie Prioritäten, Tarife und Gebühren in Bezug auf Postsendungen und Kabeltelegramme usw., Fernschreib-, Fax-, Telefon-, elektronische Daten- und andere Nachrichtenverbindungen sowie für Tarife für Informationen an Presse und Rundfunk.

(2) Der amtliche Nachrichtenverkehr und die amtliche Korrespondenz von IRENA sind unverletzlich. Die amtliche Korrespondenz und der sonstige amtliche Nachrichtenverkehr von IRENA unterliegen nicht der Zensur.

(3) IRENA ist berechtigt, Verschlüsselungen zu verwenden sowie ihre Korrespondenz durch Kurier oder in Behältern zu versenden und zu empfangen, für welche dieselben Immunitäten und Vorrechte gelten wie für diplomatische Kurier und diplomatisches Kuriergepäck.

(4) IRENA ist berechtigt, im Verkehr zwischen ihren Dienststellen innerhalb und außerhalb des Gastlands auf den ihr von der Regierung zugeteilten Frequenzen die Funk-, Satellitenkommunikations- und andere Telekommunikationsgeräte zu betreiben, die erforderlich sind, um täglich und rund um die Uhr einen drahtlosen Nachrichtenverkehr mit ihren operativen Einheiten, wo immer diese sich befinden, zu unterhalten, und zwar befreit von Frequenznutzungsentgelten.

Artikel 12

Vorrechte und Immunitäten von Delegierten

(1) Delegierte genießen ungeachtet des Stands der diplomatischen Beziehungen zwischen dem jeweiligen Mitglied und dem Gastland die folgenden Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks;
- b) Immunität von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer Eigenschaft als Delegierte vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen); diese Immunität bleibt auch dann bestehen, wenn die betreffenden Personen keine Delegierten mehr sind;
- c) Unverletzlichkeit aller Papiere, Korrespondenz und Dokumente;
- d) das Recht, Verschlüsselungen zu verwenden sowie Papiere und Korrespondenz durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu empfangen;
- e) Befreiung für sich selbst und die sie begleitenden unmittelbaren Angehörigen von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht sowie von jeder nationalen Dienstleistung im Gastland;
- f) in Bezug auf Währungs- oder Devisenbeschränkungen dieselben Erleichterungen wie Vertreter ausländischer Regierungen in vorübergehendem amtlichen Auftrag;
- g) in Bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Immunitäten und Erleichterungen wie Diplomaten;
- h) hängt die Erhebung einer Steuer vom Aufenthalt des Steuerpflichtigen ab, so gelten die Zeiten, während derer sich die Delegierten zwecks Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Gastland befinden, nicht als Aufenthaltszeiten.

Article 11

Communications facilities

1. IRENA shall enjoy, in respect of its official communications and correspondence, treatment not less favourable than that accorded by the Government to any other intergovernmental organisation or diplomatic mission in matters of establishment and operation, priorities, tariffs, charges on, but not limited to, mail and cablegrams and on teleprinter, facsimile, telephone, electronic data and other communications, as well as rates for information to the press and radio.

2. The official communications and correspondence of IRENA shall be inviolable. No censorship shall be applied to the official correspondence and other official communications of IRENA.

3. IRENA shall have the right to use codes and to dispatch and receive its correspondence by courier or in bags, which shall have the same immunities and privileges as diplomatic couriers and bags.

4. IRENA shall have the right to operate radio, satellite and other telecommunications equipment on frequencies assigned to it by the Government, between its offices, within and outside the host country, which are required to maintain 24-hours-a-day, seven-days-a-week wireless communications with its operational units, wherever situated, and exempt from frequency management fees.

Article 12

Privileges and immunities of delegates

1. Delegates shall, irrespective of the status of diplomatic relations between the respective Member and the host country, enjoy the following privileges and immunities:

- (a) immunity from personal arrest or detention and from seizure of their personal baggage;
- (b) immunity from legal process of every kind in respect of words spoken or written and all acts performed by them in their capacity as Delegates, which shall continue to be accorded even after the persons concerned have ceased to be Delegates;
- (c) inviolability of all papers, correspondence and documents;
- (d) the right to use codes and receive papers or correspondence by courier or in sealed bags;
- (e) exemption in respect of themselves and their accompanying immediate dependents from immigration restrictions, alien registration or national service obligations in the host country;
- (f) the same facilities in respect of currency or exchange restrictions as are accorded to representatives of foreign governments on temporary official missions;
- (g) the same immunities and facilities in respect of their personal baggage as are accorded to diplomatic agents;
- (h) where the incidence of any form of taxation depends upon residence, periods during which the Delegates are present in the host country for the discharge of their duties shall not be considered as periods of residence.

(2) Absatz 1 ist nicht auf Delegierte des Gastlands anwendbar. Absatz 1 Buchstaben a, e, f, g und h ist nicht auf die Delegierten anwendbar, die Staatsangehörige des Gastlands sind oder dort ihren ständigen Aufenthalt haben. Absatz 1 Buchstaben c und d ist nur auf sie anwendbar, soweit die Verschlüsselungen, Papiere, Korrespondenz und Dokumente ihre Aufgabe als Delegierte betreffen.

(3) Die Vorrechte und Immunitäten werden den Delegierten nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern zu dem Zweck, die unabhängige Wahrnehmung ihrer mit IRENA zusammenhängenden Aufgaben sicherzustellen.

Artikel 13

Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen für das IRENA-Personal

(1) Das IRENA-Personal genießt ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit im Gastland die folgenden Vorrechte, Erleichterungen und Immunitäten. Es

- a) genießt Immunität von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihm in seiner amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen (einschließlich seiner mündlichen und schriftlichen Äußerungen). Diese Immunität bleibt auch nach Beendigung der Beschäftigung bei IRENA bestehen;
- b) genießt in Bezug auf Devisenerleichterungen dieselben Vorrechte wie die in vergleichbarem Rang stehenden Mitglieder der im Gastland errichteten diplomatischen Missionen.

(2) Das IITC-Personal genießt darüber hinaus im Gastland die folgenden Vorrechte, Erleichterungen und Immunitäten. Es

- a) genießt Befreiung von allen Steuern auf die von IRENA gezahlten Bezüge;
- b) genießt für sich selbst und seine unmittelbaren Angehörigen Befreiung von jeder nationalen Dienstleistung;
- c) genießt für sich selbst und seine unmittelbaren Angehörigen Befreiung von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht;
- d) genießt für sich selbst und seine unmittelbaren Angehörigen in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimtschaffung wie Diplomaten;
- e) ist berechtigt, seine Möbel und seine persönliche Habe bei seinem ersten Amtsantritt im Gastland frei von Zöllen und Steuern mit Ausnahme der Zahlungen für Dienstleistungen zu den mit der Regierung vereinbarten Bedingungen einzuführen.

(3) Das Gastland ist nicht verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen oder Personen mit ständigem Aufenthalt in seinem Hoheitsgebiet die in Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstaben b bis e genannten Immunitäten und Vorrechte zu gewähren.

(4) In Ergänzung des Absatzes 1

- a) genießt der Generaldirektor die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die im Gastland Missionschefs nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen gewährt werden, und
- b) genießt der Direktor des IITC die Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die im Gastland Mitgliedern des diplomatischen Personals einer Mission nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen gewährt werden.

(5) Die Vorrechte und Immunitäten werden dem IRENA-Personal im Interesse von IRENA und nicht zu seinem persönlichen Vorteil gewährt. Das Recht und die Pflicht, die Immunität im Einzelfall aufzuheben, wenn sie ohne Schädigung der Interessen von IRENA aufgehoben werden kann, liegen beim Generaldirektor. Im Fall der Immunität des Generaldirektors liegen sie bei der Versammlung.

2. The provisions of paragraph 1 above are not applicable to Delegates of the host country. The provisions of paragraph 1 sub-paragraphs a, e, f, g and h above are not applicable to the Delegates who are nationals of or permanently resident in the host country. The provisions of paragraph 1 sub-paragraphs c and d above shall only be applicable to them insofar as the said codes, papers, correspondence and documents pertain to their function as Delegates.

3. The privileges and immunities are accorded to the Delegates not for their personal benefit but in order to safeguard the independent exercise of their functions in connection with IRENA.

Article 13

Privileges, immunities and facilities of IRENA staff

1. IRENA staff shall, regardless of nationality, enjoy the following privileges, facilities and immunities in the host country. They shall:

- (a) enjoy immunity from legal process of every kind in respect of words spoken or written and all acts performed by them in their official capacity. Such immunity shall continue to be accorded after termination of employment with IRENA and;
- (b) be accorded the same privileges in respect of exchange facilities as are accorded to the members of comparable rank of the diplomatic missions established in the host country.

2. The IITC staff shall in addition enjoy the following privileges, facilities and immunities in the host country. They shall:

- (a) enjoy exemption from taxation on the salaries and emoluments paid to them by IRENA;
- (b) enjoy immunity, together with their immediate dependents, from national service obligations;
- (c) enjoy immunity, together with their immediate dependents, from immigration restrictions and alien registration;
- (d) be given, together with their immediate dependents, the same repatriation facilities in time of international crisis as diplomatic agents;
- (e) have the right to import free of duties and taxes, except payments for services, their furniture and effects at the time of first taking up their post in the host country in accordance with the conditions agreed upon with the Government.

3. The host country shall not be required to grant its own nationals or permanent residents the immunities and privileges referred to in paragraph 1 sub-paragraph b above and paragraph 2 sub-paragraphs b to e above.

4. In addition to the provisions of paragraph 1 above,

- (a) the Director-General shall be accorded the privileges, immunities, exemptions and facilities as are accorded in the host country to heads of missions according to the Vienna Convention on Diplomatic Relations and
- (b) the Director of the IITC shall be accorded the privileges, immunities, exemptions and facilities as are accorded in the host country to members of the diplomatic staff of a mission according to the Vienna Convention on Diplomatic Relations.

5. The privileges and immunities are accorded to IRENA staff in the interests of IRENA and not for their personal benefit. The right and the duty to waive the immunity in any particular case, where it can be waived without prejudice to the interests of IRENA, shall lie with the Director-General. In case of the immunity of the Director-General, it shall lie with the Assembly.

Artikel 14**Berater und Sachverständige, die Aufträge durchführen**

(1) Berater und Sachverständige, die Aufträge durchführen, genießen während der Dauer ihrer Aufträge einschließlich der im Zusammenhang mit ihrem Auftrag stehenden Reisen die zur unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Vorrechte und Immunitäten.

(2) Insbesondere genießen sie

- a) Immunität von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks;
- b) Immunität von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen bei der Durchführung ihres Auftrags vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen); diese Immunität bleibt auch dann bestehen, wenn die betreffenden Personen keine Aufträge mehr ausführen;
- c) Unverletzlichkeit aller Papiere, Korrespondenz und Dokumente;
- d) für ihren Nachrichtenverkehr mit IRENA das Recht, Verschlüsselungen zu verwenden sowie Papiere und Korrespondenz durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu empfangen;
- e) in Bezug auf Währungs- oder Devisenbeschränkungen dieselben Erleichterungen wie Vertreter ausländischer Regierungen in vorübergehendem amtlichen Auftrag;
- f) in Bezug auf ihr persönliches Gepäck dieselben Immunitäten und Erleichterungen wie Diplomaten.

(3) Die Vorrechte und Immunitäten werden den Beratern und Sachverständigen, die Aufträge durchführen, im Interesse von IRENA und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Das Recht und die Pflicht, die Immunität eines Beraters oder Sachverständigen in allen Fällen aufzuheben, in denen sie ohne Schädigung der Interessen von IRENA aufgehoben werden kann, liegen beim Generaldirektor.

Artikel 15**Ortskräfte, die nach Stunden bezahlt werden**

(1) Ortskräfte von IRENA, die nach Stunden bezahlt werden, genießen Immunität von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen). Diese Immunität bleibt auch nach Beendigung der Beschäftigung bei IRENA bestehen. Sie genießen auch alle sonstigen Erleichterungen, die sie für die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben für IRENA benötigen.

(2) Die Immunität von jeder Gerichtsbarkeit wird Ortskräften, die nach Stunden bezahlt werden, im Interesse von IRENA und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Das Recht und die Pflicht, die Immunität dieser Personen in allen Fällen aufzuheben, in denen sie ohne Schädigung der Interessen von IRENA aufgehoben werden kann, liegen beim Generaldirektor.

Artikel 16**Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden**

(1) Alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, sind unbeschadet derselben verpflichtet, die Gesetze und sonstigen Vorschriften des Gastlands zu beachten. Sie sind ferner verpflichtet, sich nicht in die inneren Angelegenheiten des Gastlands einzumischen.

(2) IRENA arbeitet jederzeit mit den zuständigen Behörden zusammen, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung polizeilicher Vorschriften sicherzustellen und jeden Missbrauch im Zusammenhang mit den Erleichterungen, Vorrechten und Immunitäten zu verhindern, die dem in Artikel 13 genannten IRENA-Personal sowie den in den Artikeln 14 und 15 genannten Personen gewährt werden.

Article 14**Advisers and experts performing missions**

1. Advisers and experts performing missions shall enjoy such privileges and immunities as are necessary for the independent exercise of their functions during the period of their missions, including the time spent on journeys in connection with their mission.

2. In particular they shall be accorded:

- (a) immunity from personal arrest or detention and from seizure of their personal baggage;
- (b) in respect of words spoken or written and acts performed by them in the course of the performance of their mission, immunity from legal process of every kind, which shall continue to be accorded even after the persons concerned are no longer employed on missions;
- (c) inviolability of all papers, correspondence and documents;
- (d) for the purpose of their communications with IRENA, the right to use codes and receive papers or correspondence by courier or in sealed bags;
- (e) the same facilities in respect of currency or exchange restrictions as are accorded to representatives of foreign governments on temporary official missions;
- (f) the same immunities and facilities in respect of their personal baggage as are accorded to diplomatic agents.

3. The privileges and immunities are accorded to advisers and experts performing missions in the interests of IRENA and not for their personal benefit. The right and the duty to waive the immunity of any adviser or expert, in any case where it can be waived without prejudice to the interests of IRENA, shall lie with the Director-General.

Article 15**Personnel recruited locally and assigned to hourly rates**

1. Personnel recruited by IRENA locally and assigned to hourly rates shall enjoy immunity from legal process of every kind in respect of words spoken or written and acts performed by them in their official capacity. Such immunity shall continue to be accorded after termination of employment with IRENA. They shall also be accorded such other facilities as may be necessary for the independent exercise of their functions for IRENA.

2. The immunity from legal process of every kind shall be accorded to personnel recruited locally and assigned to hourly rates in the interests of IRENA and not for their personal benefit. The right and the duty to waive the immunity of any such individuals, in any case where it can be waived without prejudice to the interests of IRENA, shall lie with the Director-General.

Article 16**Co-operation with the competent authorities**

1. Without prejudice to their privileges and immunities, it is the duty of all persons enjoying such privileges and immunities to respect the laws and regulations of the host country. They also have a duty not to interfere in the internal affairs of the host country.

2. IRENA shall co-operate at all times with the competent authorities to facilitate the proper administration of justice, secure the observance of police regulations and avoid the occurrence of any abuse in connection with the facilities, privileges and immunities accorded to IRENA staff referred to in Article 13, and the persons referred to in Articles 14 and 15.

(3) Ist die Regierung der Auffassung, dass ein Missbrauch der durch dieses Abkommen gewährten Vorrechte oder Immunitäten vorliegt, so werden zwischen den zuständigen Behörden und dem Generaldirektor oder gegebenenfalls der von ihm benannten Person Konsultationen abgehalten, um festzustellen, ob ein solcher Missbrauch vorliegt, und um gegebenenfalls zu versuchen, sicherzustellen, dass keine Wiederholung stattfindet. Wird in diesen Konsultationen kein für die Regierung und für IRENA zufriedenstellendes Ergebnis erzielt, so wird die Frage, ob ein solcher Missbrauch vorliegt, umgehend nach dem in Artikel 23 dargelegten Verfahren geklärt.

Artikel 17

Notifikation

Der Generaldirektor oder gegebenenfalls die von ihm benannte Person notifiziert der Regierung die Namen und die Gruppen von Personen, auf die in diesem Abkommen Bezug genommen wird, sowie jede Änderung ihres Status.

Artikel 18

Einreise in das Gastland und Ausreise aus dem Gastland sowie Freizügigkeit und Aufenthalt im Gastland

Alle Personen, auf die in diesem Abkommen Bezug genommen wird und die vom Generaldirektor oder gegebenenfalls von der von ihm benannten Person nach Artikel 17 notifiziert worden sind, sowie die von ihnen im Rahmen der amtlichen Tätigkeit eingeladenen Personen, einschließlich Vertretern von nichtstaatlichen Organisationen und der Presse, haben im Rahmen des Europarechts das Recht auf unbehinderte Einreise in das Gastland, Ausreise aus dem Gastland sowie Freizügigkeit und freien Aufenthalt im Gastland. Ihnen werden Erleichterungen für zügiges Reisen gewährt. Etwa erforderliche Visa, Einreiseerlaubnisse und -genehmigungen werden kostenlos und so rasch wie möglich erteilt. Eine in amtlicher Eigenschaft für IRENA ausgeführte Tätigkeit einer oben genannten Person darf nicht als Grund dafür dienen, ihr die Einreise in das Hoheitsgebiet oder die Ausreise aus dem Hoheitsgebiet des Gastlands zu verwehren oder sie zum Verlassen dieses Hoheitsgebiets zu zwingen.

Artikel 19

Ausweise

(1) Auf Ersuchen des Generaldirektors oder gegebenenfalls der von ihm benannten Person stellt die Regierung dem IITC-Personal, seinen unmittelbaren Angehörigen sowie Beratern und Sachverständigen von IRENA, die Aufträge im Gastland durchführen, Ausweise aus, die ihren jeweiligen Status im Rahmen dieses Abkommens bescheinigen.

(2) Bei Aufforderung durch einen hierzu befugten Beamten der Regierung müssen die in Absatz 1 genannten Personen ihre Ausweise vorzeigen, aber nicht abgeben.

Artikel 20

Flagge, Emblem und Kennzeichen

IRENA ist berechtigt, ihre Flagge, ihr Emblem und ihre Kennzeichen auf dem IITC-Gelände sowie an Dienstfahrzeugen anzubringen.

Artikel 21

Soziale Sicherheit

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass in dem Fall, dass IRENA ein eigenes System der sozialen Sicherheit begründet oder dem einer anderen internationalen Organisation beiträgt, IRENA und ihr Personal ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit

3. If the Government considers that there has been an abuse of the privileges or immunities conferred by this Agreement, consultations will be held between the competent authorities and the Director-General or his or her designee, as applicable, to determine whether any such abuse has occurred and, if so, to attempt to ensure that no repetition occurs. If such consultations fail to achieve a result satisfactory to the Government or to IRENA, the question as to whether such an abuse has occurred, shall be promptly settled by the procedure set out in Article 23.

Article 17

Notification

The Director-General or his or her designee, as applicable, shall notify the Government of the names and categories of persons referred to in this Agreement and of any change in their status.

Article 18

Entry into, exit from, movement and sojourn in the host country

All persons referred to in this Agreement as notified according to Article 17, and persons invited on official business, by the Director-General or his or her designee, as applicable, including representatives of non-governmental organisations and the press, shall, within the limits of European law, have the right of unimpeded entry into, exit from, free movement and sojourn within the host country. They shall be granted facilities for speedy travel. Visas, entry permits or licenses, where required, shall be granted free of charge and as promptly as possible. No activity performed by persons referred to above in their official capacity with respect to IRENA shall constitute a reason for preventing their entry into or departure from the territory of the host country or for requiring them to leave such territory.

Article 19

Identification cards

1. At the request of the Director-General or his or her designee, as applicable, the Government shall issue identification cards to IITC staff, their immediate dependents and to advisers and experts of IRENA performing missions in the host country certifying their respective status under this Agreement.

2. Upon demand of an authorised official of the Government, persons referred to in paragraph 1 above shall be required to present, but not to surrender, their identification cards.

Article 20

Flag, emblem and markings

IRENA shall be entitled to display its flag, emblem and markings in the IITC district and on vehicles used for official purposes.

Article 21

Social security

1. The Parties agree that IRENA and its staff, irrespective of nationality, shall be exempt from the laws of the host country on mandatory coverage by and compulsory contributions to the social security schemes of the host country during their employ-

während seiner Beschäftigung bei IRENA von den Gesetzen des Gastlands über Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträge in Bezug auf die Systeme der sozialen Sicherheit des Gastlands befreit sind. In beiden Fällen müssen die Leistungen der sozialen Sicherheit, die bereitgestellt werden sollen, vom Gastland nach Konsultation mit IRENA als ausreichend erachtet werden.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für unmittelbare Angehörige der in Absatz 1 genannten Personen, sofern sie nicht im Gastland eine unselbstständige oder selbstständige Tätigkeit ausüben oder Leistungen der deutschen sozialen Sicherheit beziehen.

Artikel 22

Zugang zum Arbeitsmarkt für Familienmitglieder

Die unmittelbaren Angehörigen des IITC-Personals sowie die zum Haushalt gehörenden Kinder, die jünger als 21 Jahre oder unterhaltsberechtig sind, erhalten uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt des Gastlands.

Artikel 23

Beilegung von Streitigkeiten

(1) IRENA sorgt für geeignete Verfahren zur Beilegung

- a) von Streitigkeiten aus privatrechtlichen Verträgen und von anderen privatrechtlichen Streitigkeiten, welche die Tätigkeit des IITC betreffen und bei denen IRENA Streitpartei ist;
- b) von Streitigkeiten, an denen ein Mitglied des IITC-Personals beteiligt ist, das aufgrund seiner amtlichen Stellung Immunität genießt, sofern diese nicht aufgehoben worden ist.

(2) Alle Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die nicht gütlich beigelegt werden können, werden auf Ersuchen einer Streitpartei einem Schiedsgericht vorgelegt, das aus drei Mitgliedern besteht. Das Schiedsverfahren findet an einem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Ort statt.

- a) Jede Vertragspartei bestellt einen Schiedsrichter, und die beiden so bestellten Schiedsrichter bestellen gemeinsam einen dritten Schiedsrichter als ihren Obmann. Wenn eine der Vertragsparteien ihren Schiedsrichter nicht bestellt und auch innerhalb von dreißig Tagen nach einer Aufforderung seitens der anderen Vertragspartei, eine Bestellung vorzunehmen, keine Anstalten dazu gemacht hat, kann die andere Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderliche Ernennung vorzunehmen. Können sich die beiden Schiedsrichter innerhalb von dreißig Tagen nach ihrer Bestellung über die Auswahl des dritten Schiedsrichters nicht einigen, so kann jede Vertragspartei den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs bitten, die erforderliche Ernennung vorzunehmen.
- b) Die Vertragsparteien arbeiten eine besondere Vereinbarung aus, die den Gegenstand der Streitigkeit festlegt. Wird innerhalb von dreißig Tagen nach dem Ersuchen um ein Schiedsverfahren eine solche Vereinbarung nicht geschlossen, so kann die Streitigkeit auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien dem Schiedsgericht unterbreitet werden. Sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen, bestimmt das Schiedsgericht sein Verfahren selbst.
- c) Die Kosten des Schiedsverfahrens werden von den Vertragsparteien entsprechend der Festsetzung durch die Schiedsrichter getragen.
- d) Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit auf der Grundlage der anwendbaren Regeln des Völkerrechts. Liegen solche Regeln nicht vor, so entscheidet es *ex aequo et bono*. Die Entscheidung ist endgültig und für die Streitparteien bindend, auch wenn sie in Abwesenheit einer der Streitparteien gefällt wurde.

ment with IRENA in the event that IRENA establishes its own social security system, or adheres to that of another international organisation. In either case, the social benefits which are to be provided must be deemed to be adequate by the host country, after consultation with IRENA.

2. The provisions of paragraph 1 above shall apply *mutatis mutandis* to immediate dependents of persons referred to in paragraph 1 above, unless they are employed or self-employed in the host country or receive German social security benefits.

Article 22

Access to the labour market for family members

Immediate dependents of IITC staff and children who are forming part of the household and are under 21 years of age or economically dependent will be granted full access to the labour market of the host country.

Article 23

Settlement of disputes

1. IRENA shall make provisions for appropriate modes of settlement of:

- (a) disputes arising out of contracts and other disputes of a private law character which concern the operation of the IITC and to which IRENA is a party;
- (b) disputes involving a member of the IITC staff who, by reason of his or her official position, enjoys immunity, if such immunity has not been waived.

2. Any dispute between the Parties concerning the interpretation or application of this Agreement which cannot be settled amicably shall be submitted, at the request of either Party to the dispute, to an arbitral tribunal, composed of three members. The arbitration shall be held in a place mutually agreed upon between the Parties.

- (a) Each Party shall appoint one arbitrator and the two arbitrators thus appointed shall together appoint a third arbitrator as their chairman. If one of the Parties fails to appoint its arbitrator and has not proceeded to do so within thirty days after an invitation from the other Party to make such an appointment, the other Party may request the President of the International Court of Justice to make the necessary appointment. If the two arbitrators are unable to reach agreement on the choice of the third arbitrator in the thirty days following their appointment, either Party may invite the President of the International Court of Justice to make the necessary appointment.
- (b) The Parties shall draw up a special agreement determining the subject of the dispute. Failing the conclusion of such an agreement within a period of thirty days from the date on which arbitration was requested, the dispute may be brought before the arbitral tribunal upon application of either Party. Unless the Parties decide otherwise, the arbitral tribunal shall determine its own procedure.
- (c) The expenses of the arbitration shall be borne by the Parties as assessed by the arbitrators.
- (d) The arbitral tribunal shall reach its decision by a majority of votes on the basis of the applicable rules of international law. In the absence of such rules, it shall decide *ex aequo et bono*. The decision shall be final and binding on the Parties to the dispute, even if rendered in default of one of the Parties to the dispute.

Artikel 24**Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Abkommen tritt sechs Monate nach dem Tag außer Kraft, an dem eine der Vertragsparteien der anderen schriftlich ihren Beschluss anzeigt, das Abkommen zu beenden, jedoch mit der Maßgabe, dass das Abkommen für einen weiteren Zeitraum in Kraft bleibt, der gegebenenfalls für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit von IRENA im Gastland und die Veräußerung ihres dortigen Vermögens sowie für die Beilegung etwaiger Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien benötigt wird.

(2) Dieses Abkommen kann jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

(3) Dieses Abkommen wird im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht gegebenenfalls vom Tag seiner Unterzeichnung an bis zur Erfüllung der in Absatz 4 genannten förmlichen Voraussetzungen für sein Inkrafttreten vorläufig angewendet.

(4) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, der auf den Eingang der letzten der Notifikationen folgt, durch welche die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer jeweiligen förmlichen internen Verfahren für das Inkrafttreten des Abkommens mitgeteilt haben. Die steuerlichen Vorrechte und Befreiungen nach Artikel 13 gelten rückwirkend vom 1. Januar 2011.

(5) Wenn das gesonderte Übereinkommen über Vorrechte und Immunitäten nach Artikel XIII der Satzung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens in Kraft getreten ist, werden Artikel 9 und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a bis zu dem Zeitpunkt ausgesetzt, zu dem das gesonderte Übereinkommen nach Artikel XIII der Satzung in Kraft tritt.

(6) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von IRENA veranlasst. Das Gastland wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Abu Dhabi am 5. April 2011 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Article 24**Final provisions**

1. This Agreement shall cease to be in force six months after either of the Parties gives notice in writing to the other of its decision to terminate the Agreement, provided, however, that this Agreement shall remain in force for such an additional period as might be necessary for the orderly cessation of IRENA's activities in the host country and the disposition of its property therein, and the resolution of any disputes between the Parties.

2. This Agreement may be amended by mutual consent at any time at the request of either Party.

3. The provisions of this Agreement shall, in accordance with domestic law, be applied provisionally as from the date of signature, as appropriate, pending the fulfilment of the formal requirements for its entry into force referred to in paragraph 4 below.

4. This Agreement shall enter into force on the day following the date of receipt of the last of the notifications by which the Parties will have informed each other of the completion of their respective formal internal procedures for the entry into force of this Agreement. Fiscal privileges and exemptions according to Article 13 shall become effective retroactively as of 1 January 2011.

5. If the separate agreement on privileges and immunities according to Article XIII of the Statute has not entered into force within five years of the date of the entry into force of this Agreement, the provisions of Article 9 and Article 13 paragraph 2 sub-paragraph a shall be suspended until the date on which the separate agreement according to Article XIII of the Statute comes into force.

6. Registration of this Agreement with the Secretariat of the United Nations, in accordance with Article 102 of the Charter of the United Nations, shall be initiated by IRENA immediately following its entry into force. The host country shall be informed of registration, and of the UN registration number, as soon as this has been confirmed by the Secretariat of the United Nations.

Done at Abu Dhabi on 5 April 2011 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Bundesrepublik Deutschland
For the Federal Republic of Germany

Klaus-Peter Brandes
Jürgen Becker

Für die Internationale Organisation für erneuerbare Energien
For the International Renewable Energy Agency

Adnan Z. Amin

Denkschrift

I. Allgemeiner Teil

Auf maßgebliche Initiative der Bundesrepublik Deutschland wurde auf der Gründungskonferenz der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (IRENA) am 26. Januar 2009 in Bonn die Satzung der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien (BGBl. 2009 II S. 634, 635) zur Unterzeichnung aufgelegt. Die Bundesrepublik Deutschland hat die Satzung von IRENA noch am selben Tag mit 74 weiteren Industrie- und Entwicklungsländern unterzeichnet. Anschließend beschloss die Konferenz die Gründung einer Vorbereitungscommission für die Internationale Organisation für erneuerbare Energien, die bis zum Inkrafttreten der Satzung von IRENA alle notwendigen Maßnahmen zum raschen und effizienten Aufbau der Organisation durchführen und die Einrichtung des Sekretariats der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien rechtlich und organisatorisch vorbereiten sollte.

Ziel von IRENA ist es, die nachhaltige Nutzung erneuerbarer Energien weltweit zu beschleunigen. IRENA wird die Förderung aller Formen erneuerbarer Energien umfassen (Bioenergie, Geothermie, Gezeiten- und Strömungsenergie, Solarenergie, Wasserkraft und Windenergie).

Das Bundeskabinett hatte am 14. Januar 2009 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erarbeitete Eckpunkte für eine Bewerbung der Bundesrepublik Deutschland für den Sitz der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien in Bonn beschlossen. Darin wird die Bereitschaft erklärt, für eine Ansiedlung in Deutschland geeignete Gebäude mietfrei in Bonn zur Verfügung zu stellen, sowie der Organisation die gleichen Vorrechte und Befreiungen wie für die Vereinten Nationen gemäß Gesetz vom 16. August 1980 zu dem Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen (BGBl. 1980 II S. 941, 943) zu gewähren.

Die Vorbereitungscommission für IRENA hat auf ihrer zweiten Sitzung in Sharm-El-Sheikh am 29. und 30. Juni 2009 beschlossen, den Hauptsitz der Vorbereitungscommission in Abu Dhabi sowie ein IRENA-Verbindungsbüro zu internationalen Organisationen und UN-Energie in Wien und ein IRENA-Innovations- und Technologiezentrum (IITC) in Bonn anzusiedeln. Der Beschluss wurde von Deutschland mitgetragen, das sich gegenüber der Vorbereitungscommission zum Aufbau und zur Finanzierung des IITC in Bonn auf Grundlage der vom Bundeskabinett am 14. Januar 2009 beschlossenen Bewerbung bereit erklärt hat.

Nach Hinterlegung der 25. Ratifikationsurkunde war die Satzung von IRENA am 8. Juli 2010 in Kraft getreten (BGBl. 2010 II S. 867). Die Vollversammlung, das oberste Entscheidungsorgan der Organisation, ist am 4. und 5. April 2011 erstmals zusammengetreten. Dort wurde die Entscheidung über den Hauptsitz der Organisation in Abu Dhabi und den Sitz des IRENA-Innovations- und Technologiezentrums in Bonn bestätigt sowie der Text des vorliegenden Abkommens beschlossen und unterzeichnet.

Im Abkommen werden die Rechte und Befugnisse der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien sowie die Pflichten, Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen der Bediensteten der Organisation sowie von Delegierten ihrer Mitglieder in Deutschland geregelt.

Das Abkommen ist die rechtliche Grundlage, um der Organisation in der Bundesrepublik Deutschland die Vorrechte und Immunitäten zu gewähren, die zur Wahrung der Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit des IITC als Teil der internationalen Organisation IRENA notwendig sind. Die Bundesrepublik Deutschland bringt damit ihr Interesse am weltweiten Ausbau der erneuerbaren Energien durch verstärktes internationales Engagement zum Ausdruck. Das Abkommen schafft zudem die Voraussetzungen, dass Deutschland der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien und ihren Bediensteten in Deutschland diejenige Rechtsstellung einräumen kann, die sie auch an ihrem Hauptstandort genießen.

II. Besonderer Teil

In der **Präambel** wird Bezug genommen auf die Entscheidung der Vorbereitungscommission für IRENA, den Hauptsitz der Organisation in Abu Dhabi sowie den Sitz des IRENA-Verbindungsbüros zu internationalen Organisationen und UN-Energie in Wien und den Sitz des IRENA-Innovations- und Technologiezentrums in Bonn anzusiedeln. Es wird ferner festgestellt, dass die Vertragsparteien den Wunsch haben, die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien zu regeln, die sich aus der Ansiedlung des IRENA-Innovations- und Technologiezentrums in Bonn und der Notwendigkeit einer wirksamen Durchführung seiner Aufgaben ergeben.

Artikel 1 enthält die Definitionen der in den nachfolgenden Bestimmungen verwendeten Begriffe. Er definiert die Vertragsparteien, die völkerrechtlichen Übereinkommen, auf die Bezug genommen wird, die vom Abkommen betroffenen Personengruppen und Behörden sowie die im Abkommen verwendeten Rechtsbegriffe.

Artikel 2 regelt den Zweck und den Geltungsbereich des Abkommens.

Artikel 3 Absatz 1 legt fest, dass IRENA im Gastland die volle Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit besitzt. **Absatz 2** bestimmt, dass für die Zwecke dieses Artikels IRENA durch den Generaldirektor und gegebenenfalls eine von ihm benannte Person vertreten wird.

Artikel 4 Absatz 1 regelt die Unverletzlichkeit des Sitzgeländes und die Pflicht der Behörden des Gastlandes, das Sitzgelände außer mit dem ausdrücklichen Einverständnis oder auf Ersuchen des Generaldirektors oder gegebenenfalls einer von ihm benannten Person nicht zu betreten. **Absatz 2** regelt die Pflicht, auf dem Sitzgelände keine gerichtlichen Maßnahmen ohne Zustimmung des Generaldirektors oder einer von ihm benannten Person durchzuführen. **Absatz 3** regelt den Schutz des Sitzgeländes vor Entzug und die diesbezüglichen Verpflichtungen der zuständigen deutschen Behörden. **Absatz 4** bestimmt, dass Gelder und Guthaben von IRENA von jeder Form von Eingriffen durch die vollziehende Gewalt befreit sind. **Absatz 5** regelt die Bedingungen, unter denen das Sitzgelände in Notfällen betreten werden darf und **Absatz 6** den Schutz des Sitzgeländes vor Unglücksfällen unter den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4. **Absatz 7** erlegt IRENA auf, nicht zu-

zulassen, dass das Sitzgelände von Personen, die strafrechtlich verfolgt oder ausgewiesen werden sollen, als Zuflucht vor der Justiz genutzt wird. Absatz 8 bestimmt, dass mit Zustimmung der Bundesregierung andere Örtlichkeiten, die von IRENA vorübergehend für Veranstaltungen genutzt werden, für die Dauer solcher Treffen in das Sitzgelände einbezogen werden. Diese Vorschrift hat zum Ziel, vorübergehend die auf dem Sitzgelände geltenden Vorschriften auch auf andere Konferenz- und Veranstaltungsorte in Deutschland ausdehnen zu können, ohne dass hierfür jeweils ein neues Abkommen erforderlich wird. Sie dient damit der Verwaltungsvereinfachung.

Artikel 5 Absatz 1 regelt die Rechtsverhältnisse und die Autorität von IRENA über das Sitzgelände. Absatz 2 regelt, dass die Gesetze und Vorschriften des Gastlandes gelten, solange im Abkommen nichts anderes vorgesehen ist. Absatz 3 räumt IRENA das Recht ein, Regelungen für das Sitzgelände zu erlassen, die in jeder Hinsicht zur vollen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Entgegenstehende Gesetze und Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland gelten in dem Umfang nicht, wie sie mit einer nach diesem Absatz zulässigen Vorschrift von IRENA unvereinbar sind, jedenfalls so lange, bis nach Absatz 5 Streitigkeiten in dieser Hinsicht durch das in Artikel 23 geregelte Schiedsverfahren beigelegt werden. Nach Absatz 4 kann IRENA Personen wegen Verletzung ihrer nach Absatz 3 angenommenen Vorschriften des Sitzgeländes verweisen oder ihnen das Betreten desselben verbieten. Absatz 5 legt fest, dass Streitigkeiten über die Unvereinbarkeit von Regelungen von IRENA mit den Bestimmungen des Gastlandes unverzüglich durch das in Artikel 23 vorgesehene Schiedsverfahren beigelegt werden.

Artikel 6 Absatz 1 regelt den Schutz des Sitzgeländes vor dem Eindringen von Personen oder Gruppen oder vor sonstigen Störungen in der unmittelbaren Umgebung sowie die diesbezüglichen Verpflichtungen der zuständigen deutschen Behörden. Absatz 2 führt Absatz 1 näher aus.

Artikel 7 bestimmt die Unverletzlichkeit der Archive, Dokumente und Materialien von IRENA.

Artikel 8 Absatz 1 regelt die Immunität von IRENA, ihrer Gelder, Guthaben und sonstigen Vermögenswerte von der Gerichtsbarkeit. Absatz 2 bestimmt, dass Vermögen und Guthaben von IRENA von Beschränkungen, Regelungen, Kontrollen oder Stillhaltemaßnahmen jeder Art befreit sind. Nach Absatz 3 hat IRENA das Recht, Geldgeschäfte jeder Art ohne finanzielle Kontrollen, Regelungen oder Stillhaltemaßnahmen durchzuführen und Mittel innerhalb des Gastlandes oder von einem Staat in einen anderen frei zu transferieren.

Artikel 9 Absatz 1 regelt die Befreiung von IRENA, ihrer Guthaben, ihrer Einkünfte und ihrer sonstigen Vermögenswerte von allen direkten Steuern.

Nach Absatz 2 Satz 1 beansprucht IRENA grundsätzlich keine Befreiung von indirekten Steuern, einschließlich Umsatzsteuer und besonderen Verbrauchsteuern. Das Gastland trifft jedoch bei größeren Einkäufen für den amtlichen Bedarf des IITC nach Möglichkeit geeignete Verwaltungsanordnungen für die Entlastung der Organisation von diesen Steuern und Abgaben. Als größere Einkäufe sind dabei gemäß der Praxis gegenüber anderen internationalen Organisationen mit Sitz in Deutschland für den

amtlichen Gebrauch des IITC erworbene Gegenstände und in Anspruch genommene Dienstleistungen erfasst, sofern der geschuldete Steuerbetrag je Rechnung 25 Euro übersteigt. Eine Erstattung erfolgt, soweit der Steuerbetrag auf der Rechnung gesondert ausgewiesen ist und gezahlt wurde. Eine Entlastung erfolgt auf Antrag auch für die im Preis enthaltene Energiesteuer für Benzin, Dieselmotorkraftstoff und Heizöl bei Käufen, die für den amtlichen Gebrauch bestimmt sind, sofern die vergütungsfähige Menge 300 Liter übersteigt. In Satz 2 wird geregelt, dass für Gegenstände, die unter Inanspruchnahme einer solchen Entlastung gekauft wurden und die zu einem späteren Zeitpunkt verkauft, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben oder in anderer Weise veräußert werden, die besonderen Verbrauchsteuern und der Teil der Umsatzsteuer, der dem erzielten Verkaufspreis beziehungsweise dem Zeitwert der Gegenstände entspricht, an das Bundeszentralamt für Steuern abzuführen sind. Die Regelungen von Absatz 2 sollen in ihrer praktischen Wirkung den Regelungen für andere in der Bundesrepublik Deutschland ansässige internationale Organisationen im Sinne des Völkerrechts entsprechen. Der hier verwendete Wortlaut trägt der Tatsache Rechnung, dass die Regelungen bereits im Vorgriff auf die Regelungen des allgemeinen Privilegienabkommens nach Artikel XIII der Satzung von IRENA in das Sitzstaatabkommen aufgenommen wurden.

Absatz 3 stellt IRENA von allen Zöllen, Verboten und Beschränkungen im Hinblick auf Gegenstände einschließlich audiovisueller Materialien und aller sonstigen Dokumente frei, die von IRENA für ihren amtlichen Gebrauch eingeführt oder exportiert wurden. Die Formulierung macht bewusst deutlich, dass unter den Dokumentenbegriff des Abkommens nicht nur Schriftstücke im engeren Sinn, sondern unter anderem auch audiovisuelle Materialien und folglich auch andere elektronische oder anderweitig in körperlichen Gegenständen gespeicherte Informationen fallen. Der Verkauf oder die anderweitige Verfügung über abgabefrei eingeführte oder erworbene Güter darf nur unter den mit den zuständigen deutschen Behörden vereinbarten Bedingungen erfolgen.

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass die in den Absätzen 1 bis 3 festgelegten Befreiungen und Vorrechte in Übereinstimmung mit den Regeln des Gastlandes in Anspruch genommen werden. Dabei soll jedoch gemäß Satz 2 der in diesem Artikel dargelegte allgemeine Grundsatz unberührt bleiben. Nach Satz 3 verzichtet IRENA auf eine Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben, die tatsächlich lediglich eine Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsdienste darstellen.

Artikel 10 Absatz 1 bestimmt, dass die zuständigen deutschen Behörden die Bereitstellung vom IITC benötigter öffentlicher und sonstiger Dienstleistungen unterstützen. Nach Satz 2 wird bestimmt, dass IRENA zu diesem Zweck mit öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen, die durch die öffentliche Hand oder durch in öffentlicher Hand befindliche Einrichtungen bereitgestellt werden, zu Tarifen versorgt werden soll, die diejenigen, die für Regierungsstellen gelten, nicht überschreiten. In Ausführung dieser Bestimmung sollen nach Absatz 2 die zuständigen Behörden im Falle einer Unterbrechung oder drohenden Unterbrechung einer der genannten Dienste den Bedarf von IRENA als ebenso wichtig einstufen wie den Bedarf der wichtigsten Stellen der Regierung. Hierzu sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die geeigneten

Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die Arbeit von IRENA nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 11 Absatz 1 sichert IRENA im Hinblick auf ihren amtlichen Nachrichtenverkehr und ihre amtliche Korrespondenz die gleiche Behandlung zu, die zwischenstaatliche Organisationen und diplomatische Missionen in Deutschland erfahren. Er erlaubt u. a. die Einrichtung und den Betrieb von Fernschreib-, Fax-, Telefon- sowie elektronischen Daten- und anderen Nachrichtenverbindungen. Absatz 2 stellt fest, dass der amtliche Nachrichtenverkehr und die amtliche Korrespondenz von IRENA unverletzlich sind und nicht der Zensur unterliegen. Absatz 3 ermächtigt IRENA, Verschlüsselungen zu verwenden, und gewährt für ihre Korrespondenz dieselben Vorrechte und Immunitäten, wie sie für diplomatische Kurier- und diplomatisches Kuriergepäck gelten. Absatz 4 bestimmt, dass IRENA das Recht zusteht, im Verkehr zwischen ihren Dienststellen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland Funk-, Satelliten- und andere Kommunikationsgeräte auf den zugeteilten Frequenzen zu betreiben.

Artikel 12 Absatz 1 regelt die Vorrechte und Immunitäten der Delegierten im Sinne des Artikels 1 Buchstabe m des Abkommens. Es wird klargestellt, dass sie unabhängig vom Stand der Beziehungen zwischen dem Gastland und dem jeweiligen Mitglied von IRENA, das von dem Delegierten vertreten wird, gewährt werden. Die Vorrechte und Immunitäten beinhalten die Immunität von der Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme des persönlichen Gepäcks, die Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von den Delegierten in ihrer Eigenschaft als Delegierte vorgenommenen Handlungen einschließlich mündlicher und schriftlicher Äußerungen, die Unverletzlichkeit aller Papiere, Korrespondenz und Dokumente, das Recht, Verschlüsselungen zu verwenden sowie Papiere und Korrespondenz durch Kurier und in versiegelten Behältern zu empfangen, die Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und Ausländermeldepflichten in Bezug auf sich und sie begleitende unmittelbare Angehörige, dieselben Erleichterungen in Bezug auf Währungs- und Devisenbeschränkungen wie für Vertreter ausländischer Regierungen in vorübergehendem amtlichen Auftrag sowie dieselben Immunitäten und Erleichterungen in Bezug auf ihr persönliches Gepäck wie für Diplomaten. Zudem wird geregelt, dass für die Erhebung von Steuern, die vom Aufenthalt des Steuerpflichtigen abhängen, die Zeiten, während derer sich Delegierte zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, nicht als Aufenthaltszeiten gelten. Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass die Vorrechte und Immunitäten nach Absatz 1 nicht für Delegierte der Bundesrepublik Deutschland gelten. Satz 2 legt fest, dass für Delegierte deutscher Staatsangehörigkeit oder mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland abweichend von Absatz 1 nur die folgenden Vorrechte und Immunitäten gelten: Die Immunität von der Gerichtsbarkeit für in ihrer Eigenschaft als Delegierte vorgenommene Handlungen sowie – unter der zusätzlichen Einschränkung gegenüber Absatz 1 nur insoweit, als sie ihre Aufgabe als Delegierte betreffen – die Unverletzlichkeit von Papieren, Korrespondenz und Dokumenten und das Recht, Verschlüsselungen zu verwenden sowie Papiere und Korrespondenz durch Kurier und in versiegelten Behältern zu empfangen.

Artikel 13 Absatz 1 regelt die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen, die dem IRENA-Personal ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit und unabhängig davon gewährt werden, ob es seinen Dienstort in der Bundesrepublik Deutschland oder an einem anderen Standort von IRENA hat. Diese beinhalten die Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihm in seiner amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen sowie dieselben Vorrechte in Bezug auf Devisenerleichterungen, wie sie den Mitgliedern der in der Bundesrepublik Deutschland errichteten diplomatischen Missionen gewährt werden. Absatz 2 regelt die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen, die über die Regelung des Absatzes 1 hinaus dem IITC-Personal, d. h. gemäß Artikel 1 Buchstabe o dem IRENA-Personal mit Dienstsitz in der Bundesrepublik Deutschland, gewährt werden. Sie sind nach Buchstabe a befreit von allen Steuern auf die von IRENA gezahlten Bezüge. Sie genießen nach Buchstabe b Befreiung von jeder nationalen Dienstleistung. Nach Buchstabe c genießen sie für sich selbst und ihre unmittelbaren Angehörigen nach Artikel 1 Buchstabe q eine Befreiung von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht. Nach Buchstabe d stehen ihnen und ihren unmittelbaren Angehörigen in Zeiten internationaler Krisen dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung zu wie Diplomaten. Buchstabe e berechtigt sie, ihre Möbel und ihre persönliche Habe bei ihrem ersten Amtsantritt frei von Zöllen und Steuern mit Ausnahme der Zahlungen von Dienstleistungen einzuführen. Absatz 3 bestimmt, dass das Gastland nicht verpflichtet ist, seinen eigenen Staatsangehörigen oder Personen mit ständigem Aufenthalt im Hoheitsgebiet des Gastlandes die in Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b bis e genannten Immunitäten und Vorrechte zu gewähren. Nach Absatz 4 Buchstabe a werden dem IRENA-Generaldirektor – unabhängig von der Regelung in Absatz 3 – dieselben Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt, wie sie im Gastland Missionschefs nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen gewährt werden. Nach Buchstabe b genießt der Direktor des IITC dieselben Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen, die in der Bundesrepublik Deutschland den Mitgliedern des diplomatischen Personals einer Mission nach dem Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen gewährt werden. Dementsprechend sind der IRENA-Generaldirektor und der Direktor des IITC nach Artikel 34 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen von allen staatlichen, regionalen und kommunalen Personal- und Realsteuern oder -abgaben befreit; ausgenommen hiervon sind jedoch u. a. die normalerweise im Preis von Waren oder Dienstleistungen enthaltenen indirekten Steuern sowie Steuern von privaten Einkünften, die aus Quellen im Empfangsstaat stammen. Nach Absatz 5 werden Vorrechte und Immunitäten dem IRENA-Personal nicht zu seinem persönlichen Vorteil, sondern im Interesse von IRENA gewährt. Der Generaldirektor hat das Recht und die Pflicht, die Immunität im Einzelfall aufzuheben, wenn dies ohne Schädigung der Interessen von IRENA geschehen kann. Im Falle der Immunität des Generaldirektors liegen diese bei der Versammlung.

Artikel 14 Absatz 1 bestimmt, dass Berater und Sachverständige, die Aufträge für IRENA durchführen, während der Dauer dieser Aufträge die zur unabhängigen Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Vorrechte

und Immunitäten genießen. Absatz 2 regelt, dass sie insbesondere die Vorrechte und Immunitäten nach den Buchstaben a bis f genießen. Sie genießen nach Buchstabe a Immunität von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks. Nach Buchstabe b genießen sie Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen bei der Durchführung ihres Auftrags vorgenommenen Handlungen einschließlich mündlicher und schriftlicher Äußerungen und zwar auch, wenn die betreffenden Personen keine Aufträge mehr ausführen. Buchstabe c gewährt ihnen die Unverletzlichkeit aller Papiere, Korrespondenz und Dokumente. Buchstabe d gibt ihnen das Recht, für ihren Nachrichtenverkehr mit IRENA Verschlüsselungen zu verwenden sowie Papiere und Korrespondenz durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu versenden. Sie genießen nach Buchstabe e dieselben Erleichterungen in Bezug auf Währungs- und Devisenbeschränkungen wie Vertreter ausländischer Regierungen in vorübergehendem amtlichen Auftrag. Buchstabe f verleiht ihnen dieselben Immunitäten und Erleichterungen in Bezug auf ihr persönliches Gepäck wie Diplomaten. Nach Absatz 3 werden auch Beratern und Sachverständigen die Vorrechte und Immunitäten nicht zu ihrem persönlichen Vorteil, sondern im Interesse von IRENA gewährt. Der Generaldirektor hat das Recht und die Pflicht, die Immunität im Einzelfall aufzuheben, wenn dies ohne Schädigung der Interessen von IRENA geschehen kann.

Artikel 15 Absatz 1 legt fest, dass Ortskräfte von IRENA, die nach Stunden bezahlt werden, nur Immunität von der Gerichtsbarkeit für die von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen genießen. Es wird weiter festgestellt, dass diese Immunität auch nach Beendigung der Beschäftigung bei IRENA bestehen bleibt. Sie genießen nach Satz 3 zudem alle sonstigen Erleichterungen, die sie für die unabhängige Wahrnehmung ihrer Aufgaben für IRENA benötigen. Absatz 2 enthält für Ortskräfte die bereits in Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 3 in Bezug auf andere Mitarbeiter aufgeführten Regelungen.

Artikel 16 Absatz 1 verpflichtet alle Personen, die Vorrechte und Immunitäten genießen, die deutschen Gesetze und sonstigen Vorschriften zu beachten und sich nicht in die deutschen inneren Angelegenheiten einzumischen. Absatz 2 verpflichtet IRENA jederzeit mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung polizeilicher Vorschriften sicherzustellen und um Missbrauch im Zusammenhang mit den Erleichterungen, Vorrechten und Immunitäten zu verhindern, die den in den Artikeln 13 bis 15 genannten Personen gewährt werden. Wenn nach Auffassung der Bundesregierung ein Missbrauch von Vorrechten und Immunitäten vorliegt, finden nach Absatz 3 zwischen den zuständigen Behörden und dem Generaldirektor oder einer von ihm benannten Person Konsultationen statt mit dem Ziel, künftigen Missbrauch zu verhindern. Wird in den Konsultationen kein für die Bundesregierung und IRENA zufrieden stellendes Ergebnis erzielt, so wird die Frage, ob ein solcher Missbrauch vorliegt, nach dem in Artikel 23 vorgesehenen Schiedsgerichtsverfahren geklärt.

Artikel 17 bestimmt, dass der Generaldirektor oder eine von ihm benannte Person der Bundesregierung die Namen und die Gruppen von Personen, auf die im Abkom-

men Bezug genommen wird, sowie jede Änderung von deren Status notifiziert.

Artikel 18 sichert allen Personen, für die das Abkommen gilt und die nach Artikel 17 notifiziert worden sind, sowie Personen, die vom Generaldirektor oder einer von ihm benannten Person in ihrer amtlichen Tätigkeit eingeladen worden sind, das Recht auf ungehinderte Ein- und Ausreise sowie Freizügigkeit und freien Aufenthalt in Deutschland zu. Der in vergleichbaren Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und internationalen Organisationen nicht enthaltene Zusatz, dass dieses Recht nur im Rahmen des Europarechts gewährt wird, soll keine Einschränkung gegenüber vergleichbaren Regelungen (z. B. Artikel 21 des Abkommens vom 10. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinten Nationen über den Sitz des Freiwilligenprogramms der Vereinten Nationen, BGBl. 1996 II S. 903, 905) bezwecken, sondern den Vorrang europarechtlicher Normen (z. B. Schengener Grenzkodex), von denen durch nationale Gesetzgebung nicht abgewichen werden kann, korrekt wiedergeben. Mit der Vorschrift soll die unabhängige Arbeit von IRENA im Gastland gewährleistet werden. Den genannten Personen werden Möglichkeiten für zügiges Reisen zugesichert und etwa erforderliche Visa, Einreiseerlaubnisse und Genehmigungen kostenlos und so rasch wie möglich erteilt. Eine in amtlicher Eigenschaft für IRENA ausgeführte Tätigkeit darf nicht als Grund dafür dienen, den betreffenden Personen die Einreise in oder die Ausreise aus dem deutschen Hoheitsgebiet zu verwehren oder sie zum Verlassen des Hoheitsgebiets zu zwingen.

Artikel 19 Absatz 1 bestimmt, dass auf Ersuchen des Generaldirektors oder einer von ihm benannten Person dem IITC-Personal, seinen unmittelbaren Angehörigen sowie Beratern und Sachverständigen, die Aufträge im Gastland ausführen, Ausweise ausgestellt werden, die ihren Status gemäß dieses Abkommens bescheinigen.

Nach **Artikel 20** ist IRENA berechtigt, ihre Flagge und ihr Emblem auf dem IITC-Gelände sowie an Dienstfahrzeugen zu führen.

Artikel 21 Absatz 1 regelt die Befreiung des IRENA-Personals ungeachtet seiner Staatsangehörigkeit von den deutschen Gesetzen über Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträge in Bezug auf die Systeme der Sozialen Sicherheit des Gastlandes für den Fall, dass IRENA ein eigenes System der Sozialen Sicherheit begründet oder dem einer anderen internationalen Organisation beiträgt. Die Befreiung setzt voraus, dass seitens der Bundesrepublik Deutschland gegenüber IRENA erklärt wird, dass die Leistungen des Systems der Sozialen Sicherheit, die von IRENA bereitgestellt werden, ausreichend sind. Absatz 2 bestimmt, dass die Regelung des Absatzes 1 sinngemäß auch für unmittelbare Angehörige gilt, die keiner unselbständigen oder selbständigen Tätigkeit im Gastland nachgehen oder Leistungen des Systems der deutschen Sozialen Sicherheit beziehen.

Nach **Artikel 22** erhalten die unmittelbaren Angehörigen des IITC-Personals gemäß Artikel 1 Buchstabe q und darüber hinaus die zum Haushalt gehörenden Kinder, die jünger als 21 Jahre oder unterhaltsberechtig sind, uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt.

Artikel 23 Absatz 1 sieht vor, dass IRENA für geeignete Verfahren sorgt, mit denen privatrechtliche Streitigkeiten beigelegt werden können, an denen IRENA oder

ein Mitglied des IITC-Personals beteiligt ist. Mitglieder des IITC-Personals, deren Immunität aufgehoben worden ist, unterliegen dem deutschen Recht. Absatz 2 sieht vor, dass Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens, die nicht einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien beigelegt werden können, auf Ersuchen einer Streitpartei einem Schiedsgericht vorgelegt werden, das aus drei Mitgliedern besteht. In Buchstabe a wird das Verfahren der Bestellung der Schiedsrichter geregelt, die gegebenenfalls vom Generalsekretär der Vereinten Nationen benannt werden sollen. Nach Buchstabe b sollen die Streitparteien den Streitgegenstand in einer Vereinbarung festlegen. Kommt eine solche Vereinbarung innerhalb von dreißig Tagen nach dem Ersuchen um ein Schiedsverfahren nicht zustande, kann die Streitigkeit dem Schiedsgericht auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien unterbreitet werden. Ferner wird geregelt, dass das Schiedsgericht sein Verfahren selbst bestimmt, sofern die Vertragsparteien nichts anderes beschließen. Nach Buchstabe c haben die Vertragsparteien die Kosten des Schiedsverfahrens entsprechend der Festsetzung durch die Schiedsrichter zu tragen. Buchstabe d bestimmt, dass das Schiedsgericht mit Stimmenmehrheit auf Grundlage der anwendbaren Regeln des Völkerrechts oder, wo solche Regeln nicht vorliegen, *ex aequo et bono* entscheidet. Die Entscheidung ist selbst dann gültig und für die Streitparteien bindend, wenn sie in Abwesenheit einer der Streitparteien gefällt wurde.

Artikel 24 Absatz 1 regelt die Kündigung des Abkommens. Er stellt sicher, dass das Abkommen so lange in Kraft bleibt, wie dies für die ordnungsgemäße Abwicklung der Tätigkeit von IRENA in der Bundesrepublik Deutschland notwendig ist. Absatz 2 enthält die übliche dekla-

ratorische Bestimmung, dass das Abkommen jederzeit auf Ersuchen einer Vertragspartei einvernehmlich geändert werden kann. In Absatz 3 werden die Bestimmungen des Abkommens für gegebenenfalls ab dem Tage seiner Unterzeichnung für vorläufig anwendbar erklärt. Dies ist jedoch nur im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und somit nur für die Bestimmungen vorgesehen, für die die innerstaatlichen Voraussetzungen bereits vorliegen. Absatz 4 legt fest, dass das Abkommen ab dem Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, zu dem beide Parteien einander schriftlich notifiziert haben, dass die förmlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Der Absatz sieht ferner vor, dass die in Artikel 13 des Abkommens geregelten steuerlichen Vorrechte und Befreiungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens rückwirkend vom 1. Januar 2011 an gelten. Absatz 5 bestimmt, dass die Artikel 9 und 13 Absatz 2 Buchstabe a ausgesetzt werden, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens kein gesondertes Übereinkommen über Vorrechte und Immunitäten für IRENA nach Artikel XIII der Satzung von IRENA in Kraft getreten ist. In diesem Falle gilt die Aussetzung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das gesonderte Übereinkommen nach Artikel XIII der Satzung von IRENA in Kraft tritt. Absatz 5 trägt damit der Tatsache Rechnung, dass im Hinblick auf die Verpflichtung in Artikel XIII der Satzung von IRENA bereits im Vorgriff auf die Regelungen des allgemeinen Privilegienabkommens fiskalische Regelungen in das Sitzstaatabkommen aufgenommen wurden. Absatz 6 sieht vor, dass IRENA die erforderlichen Schritte zur Registrierung des Abkommens nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen unverzüglich nach seinem Inkrafttreten veranlasst und die Bundesrepublik Deutschland von der erfolgten Registrierung unterrichtet.